



Gemeinde Wört
Ostalbkreis

Nutzungsordnung

für die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Wört

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat Wört am 14.09.2022 folgende Nutzungsordnung (Satzung) für die Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Wört beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung der Rasenspielfelder, des Allwetterplatzes mit Kleinspielfeld, der Pumptrackstrecke, der Kurzstrecken-Laufbahn, des Beachvolleyballfeldes und für alle weiteren Anlagen und Einrichtungen des gesamten Sport- und Freizeitgebietes (z. B. Parkplätze, Wegebereiche, Grünanlagen, Hochbauten usw.).

§ 2

Zuständigkeit

Für die beantragten Nutzungsüberlassungen ist die Gemeinde Wört, vertreten durch den Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder der vom Gemeinderat bestellte Beauftragte zuständig.

§ 3

Überlassungszweck

(1) Die Sportfreianlagen werden bevorzugt den örtlichen Schulen und dem örtlichen Sportverein überlassen.

(2) Die nichtsportliche Nutzung der Sportfreizeitanlagen ist nicht gestattet.

(3) Für nichtsportliche Nutzungen stehen

3.1 der „große Festplatz“ und

3.2 der Jugendzeltplatz, beide südlich des Einfahrtsbereiches und westlich der Gemeindeverbindungsstraße zur Jammermühle, zur Verfügung.

(4) Die nichtsportliche Nutzung mit Veranstaltungen der in 3.3 genannten Anlagen ist nur auf besonderen Antrag gestattet. Die Entscheidung über solche Anträge erfolgt nach 2.1 dieser Nutzungsordnung.

§ 4 Antrag und Überlassung

(1) Anträge auf Überlassung der Sportfreizeitanlagen und der Freizeitanlagen sind rechtzeitig, bis spätestens 5 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Wört einzureichen. Die vor Beginn einer Spielrunde eingereichten Terminpläne für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag.

(2) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der dabei genannten Anlage und über die festgesetzte Zeit. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller und Benutzer diese Bedingungen verbindlich anerkennt.

(3) Die von der Gemeindeverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse. Die Aufnahme in die Benutzungspläne begründet kein absolutes Recht zur Benutzung der Anlagen.

(4) Die Benutzungspläne können im Bedarfsfalle von der Gemeindeverwaltung, nach vorheriger Ankündigung, widerrufen oder geändert werden.

(5) Die in den Benutzungsplänen festgelegten Tage und Zeiten sind genau einzuhalten; Änderungen können nur durch die Gemeindeverwaltung erfolgen.

(6) Unbeschadet der vorstehenden Nutzung können Schüler, Jugendliche u. sonstige Gruppen in Zeiten, die durch die Benutzungspläne nicht belegt sind, die Sportfreizeitanlagen nutzen, ausgenommen das nicht mit Beleuchtungseinrichtung versehene Rasenspielfeld.

(7) Die Sport- und Freizeitanlagen dürfen bevorzugt von den Schulen und dem SV Wört genutzt werden. Andere Gruppen oder Einzelpersonen müssen im Bedarfsfall auf andere Anlagen ausweichen oder die Anlage verlassen.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Sportfreizeitanlagen, ausgenommen Stockschißenbahnen und Schießanlage, bleibt den örtlichen Schulen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, und bei Bedarf, samstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, vorbehalten.

(2) Den übrigen Benutzern stehen die Sportfreizeitanlagen montags bis freitags, von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags ab 13.00 Uhr zur Verfügung.

(3) Die Benutzung der Schießanlage, der Stockschißenbahnen und der Rasenspielfelder mit Nebenanlagen (Tribüne etc.) bleibt dem Sportverein Wört, entsprechend den vorliegenden bau-, waffen- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamtes Ostalbkreis, vollständig vorbehalten.

(4) In Sonderfällen kann die Gemeindeverwaltung eine andere Regelung treffen (z. B. bei Sport- und anderen Festen).

(5) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 6

Sperrung des Sport- und Freizeitgeländes

(1) Die Gemeindeverwaltung kann das Sport- und Freizeitgelände ganz oder einzelne Anlagen und Einrichtungen sperren, wenn diese überlastet sind oder durch die Benutzung eine Beschädigung zu erwarten ist.

(2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn dies aus sportlichen, unvorhersehbaren oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist (u. a. Witterung). Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

§ 7

Allgemeine Platzordnung

(1) Für Sportfreianlagen

1.1 Bei Lehr- und Übungsstunden sowie dem allgemeinen Sportbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Sportes, sowie die sachgemäße Behandlung und Benutzung der Einrichtungen und Anlagen.

1.2 Sämtliche Sportfreiflächen dürfen nur mit Sportkleidung und insbesondere mit den entsprechenden Sportschuhen betreten und benutzt werden (z. B. der Allwetterplatz mit Turnschuhen, die Kurzstreckenlaufbahn mit Turn- oder mit Rennschuhen mit 6 mm-Dreikant-Spikes, die Rasenspielfelder mit Turnschuhen oder Fußballstiefeln).

1.3 Auch die Rasenspielfelder dürften auf Anordnung des Platzwartes oder des Beauftragten der Gemeinde nur mit Turnschuhen betreten werden. Platzwart ist der jeweilige Abteilungsleiter Fußball des Sportvereins Wört.

1.4 Hammerwurf ist nicht gestattet. Diskus- und Speerwurf ist auf dem mit Beleuchtung versehenen Rasenspielfeld nicht gestattet.

1.5 Rauchen und Trinken ist auf den Rasenspielfeldern, dem Allwetterplatz, dem Kleinspielfeld und der Kurzstreckenlaufbahn verboten. Ebenso ist strengstens untersagt, Kaugummi auf diese Anlagenbereiche zu spucken bzw. zu werfen.

1.6 Der Trainer oder der Leiter der Benutzergruppen hat auf die ordnungsmäße Benutzung zu achten. Hierin ist ebenfalls die Überwachung der Sportschuhe, insbesondere der Stollen bei den Fußballstiefeln enthalten.

1.7 Das Überschreiten der Kurzstreckenlaufbahn hat mit der notwendigen Sorgfalt zu geschehen; dies gilt auch bei der Ausführung von Eckstößen und beim Zurückholen der Bälle.

(2) Alle Anlagen

2.1 Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind über den Platzwart oder über den Beauftragten der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

2.2 Das Betreten der Anlagen, ausgenommen Kinderspiel-, Jogging- und Trimmeinrichtungen, ist nur bei zugelassenen Benutzungen und über die dafür vorgesehenen Wege erlaubt.

2.3 Die Anlage darf nur auf den Zufahrtswegen zu den Parkflächen befahren werden. Das Befahren der Fußwege und der Sport- und Freizeitflächen ist nicht gestattet.

2.4 Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen auf den Festplätzen, ist dem Veranstalter, während des Festzeltaufbaus und Festzeltabbaus und während des Zeltbetriebes für Lieferanten, das Befahren des genutzten Festplatzes gestattet.

2.5 Die Sportfreianlagen und die übrigen Anlagen sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Hierfür sind die Leiter der Benutzergruppen verantwortlich.

§ 8

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen der Gemeindeverwaltung erlaubt. Dies gilt nur für die Dauer der Veranstaltung. Flaschen, Gläser, Krüge, Geschirrtelle, Papier, sonstige Gegenstände und Abfälle sind nach Beendigung des Übungsbetriebs oder den Veranstaltungen sofort vom Veranstalter einzusammeln und zu entsorgen.

(2) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in der Anlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Der Aufbau hat in Zusammenarbeit mit dem Platzwart oder dem Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Die Anweisungen dieser Personen sind ohne Ausnahme einzuhalten.

(3) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst verantwortlich; für den Sanitätsdienst und vorsorglichen Feuerschutzdienst hat er selbst zu sorgen.

(4) Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jederzeit jede im Zusammenhang mit der Überlassung stehenden Auskunft zu erteilen.

§ 9

Besondere Haus- und Platzordnungen

(1) Für den Sportverein Wört gilt:

1.1 Die Abteilung Fußball hat stets das Umfeld des Vereinsheims mit Sanitär- und Umkleeeinrichtungen, der Tribünenanlage, des Kleinspielfeldes und der Rasenspielfelder sauber zu halten und zu erhalten.

1.2 Die Schützenabteilung hat stets das Umfeld der Schießanlage und des Schützenhauses sauber zu halten und auch die Zaunanlage zu erhalten.

1.3 Die Abteilung Stockschützen/Volleyballfeld hat stets das Umfeld der Stockschützenbahnen und des Beachvolleyballfeldes samt Vereinsheim mit Sanitär- und Umkleideeinrichtung sauber zu halten und zu erhalten.

(2) Die in 9.1 genannten Flächen sind im Einzelnen in einem Lageplan Maßstab 1:500 dargestellt.

(3) Für einzelne Anlagen können im Bedarfsfalle von der Gemeindeverwaltung weitere, für den Benutzer verbindliche Anordnungen erlassen werden.

§ 10 Hausrecht

(1) Auf den einzelnen Anlagen übt der Platzwart oder die in 2.1 genannten Personen, bei Schulveranstaltungen der Schulleiter, das Hausrecht der Gemeinde Wört aus und sorgt für die Einhaltung der Nutzungsordnung.

(2) Unbeschadet von 10.1 übt der Sportverein das Hausrecht in den in 9.1.1 bis 9.1.3 genannten Hochbauten aus.

§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Die Kosten der Beleuchtung des Allwetterplatzes, des Kleinspielfeldes und des westlichen Rasenspielfeldes hat der Sportverein Wört zu tragen; ebenso die Beleuchtung der Stock-Spielfelder.

(2) Bei Benutzung dieser Einrichtungen durch Dritte, wird nach den Zählerständen abgerechnet.

(3) Die Benutzung der Festplätze ist kostenlos.

Für die Benutzung des Sanitärgebäudes wird Miete wie folgt erhoben:

Bis 300 m ² Zeltfläche	250,-- €
301 – 600 m ²	500,-- €
Ab 601 m ²	750,-- €

Mit der Genehmigung der Veranstaltung ist zusätzlich eine Kautionshöhe von 500,-- € bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Werden, nachdem das Festzelt abgebaut ist, der Gemeinde die genutzten Anlagen ordnungsgemäß und sauber zurückgegeben, erhält der Veranstalter diese Kautionshöhe zurück.

Was ordnungsgemäß und sauber ist, entscheiden die in 2.1 Genannten, zusammen mit dem Platzwart, im Zweifel der Gemeinderat. Veranstaltungen örtlicher Organisationen und Vereine, die einem sozialen Zweck oder der Förderung der Jugend dienen, werden von der Nutzungsgebühr für das WC-Gebäude befreit. Für andere Veranstaltungen kann je nach Einzelfall entschieden werden.

(4) Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes wird Miete in Höhe von 1 € je Person und Nacht, jedoch nicht mehr als 500,-- € je Zeltlager verlangt. Weiter gilt 11.3, Satz 3 sinngemäß.

(5) Zu der in 11.3 und 11.4 genannten Miete kommen die Strom-, Wasserbezugs-, und Abwasserbeseitigungskosten, jeweils nach dem gemessenen Verbrauch. Die Müllabfuhr hat der Veranstalter nach Weisung der Gemeindeverwaltung selbst zu organisieren und die Kosten dafür zu tragen.

(6) Bei der Bewirtschaftung eines Festzeltes darf kein Einweggeschirr, nur Mehrweggeschirr und auch kein als Mehrweggeschirr bezeichnetes Plastikgeschirr benutzt werden. Für die Benutzung von derartigen Mehrweggeschirr erhält der Veranstalter 75,-- € pro Tag.

(7) Die Kosten der Sportanlagen trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte. Im Einzelfall unterstützt die Gemeinde durch Zuschüsse oder übernimmt bestimmte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung

Benutzer und Veranstalter, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder den Ablauf von Veranstaltungen stören, können von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 13

Haftung

(1) Die Gemeinde Wört überlässt den Benutzern die Sport- und Freizeitstätten und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Benutzer der Sport- und Freizeitstätten und der Geräte ist verpflichtet, Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Wört von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitgliedern sowie der Besucher seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und der Zugänge zu diesen Anlagen stehen. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wört an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(4) Die Gemeinde Wört haftet nicht für die abgestellten Fahrzeuge, abgelegten Kleidungsstücke und andere, von den Benutzern mitgebrachten und abgestellten oder abgelegten Sachen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Das Sport- und Freizeitgelände steht allen Einwohnern zur Körpererächtigung, zu Sport und Spiel, zur Pflege der Geselligkeit und Gästen zum Besuch von Sport- und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.

Alle müssen sich so verhalten, dass die Anlagen geschont werden und Veranstaltungen ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

(2) Sofern bei einzelnen Veranstaltungen Eintritt verlangt wird, muss zuvor eine Eintrittskarte gelöst werden.

(3) Zäune, Mauern, Umfriedungen, Masten und Dächer dürfen nicht be- oder überstiegen werden.

(4) Weiter ist untersagt Wurfgegenstände, Flaschen, Krüge, Büchsen, Becher oder ähnliches mitzuführen. Verboten ist auch Gegenstände aller Art in die Sport- und Freizeitanlagen, in die Zuschauerräume zu werfen, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.

(5) Feuer dürfen nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen abgebrannt werden.

(6) Bei schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruch bei der Polizei.

(7) Diese Nutzungsordnung kann von der Gemeinde Wört im Bedarfsfalle jederzeit geändert oder ergänzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Nutzungsordnung vom 22.04.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wört, den 15.09.2022

gez.
Thomas Saur
Bürgermeister